

# **Satzung der Stadt Olbernhau über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung) vom 19.12.2023**

---

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Olbernhau in seiner Sitzung am 13.12.2023 mit Beschluss-Nr. SR-36/2023/7.5Ö die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Erhebung einer Gästetaxe**

(1) Die Stadt Olbernhau erhebt zur Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
2. für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und
3. für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote eintreten,

eine Gästetaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Stadt bedient, soweit sie dem Dritten von der Stadt geschuldet werden.

(2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt bleibt unberührt.

## **§ 2 Gästetaxepflichtige**

- (1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Stadt Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Stadt sind. Unterkunft im Stadtgebiet nimmt auch, wer in Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist.
- (2) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die aus beruflichen Gründen in der Stadt Unterkunft nehmen.
- (3) Nicht gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Stadt zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgelts Unterkunft nehmen, wenn dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.

## **§ 3 Maßstab und Satz der Gästetaxe**

- (1) Die Gästetaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,50 € (inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer).
- (2) Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

## **§ 4 Befreiung von der Gästetaxepflicht**

- (1) Von der Gästetaxepflicht sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
  2. Teilnehmer und Begleiter von Schulfahrten,
  3. Die jeweils erste Begleitperson von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
  4. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat; das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben,
  5. natürliche Personen, die, obwohl sie Einwohner sind, den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben (Zweitwohnung),
  6. natürliche Personen, die in der Stadt arbeiten, in Ausbildung stehen oder ein Studium absolvieren und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen und
  7. Inhaber von Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten, die so ausgestattet sind, dass sie einer Wohnnutzung zugänglich sind.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxepflicht sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

### **§ 5 Ermäßigung der Gästetaxe**

- (1) Die Gästetaxe wird um 50 v. H. ermäßigt für:
1. Kinder und Jugendliche vom 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
  2. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
  3. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- (2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe nach Absatz 1 wird nur eine Ermäßigung gewährt.
- (3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

### **§ 6 Gästekarte**

- (1) Jede Person, die aufgrund ihrer Unterkunftnahme in der Stadt der Gästetaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Dies gilt auch für Personen, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 von der Zahlung der Gästetaxe befreit sind. Die nummerierte Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte enthält Angaben, die vom Vermieter mit dem EDV-System „AVS“ zu erfassen sind. Die Datenerfassung erfolgt grundsätzlich über das vorgenannte EDV-System, welches auch für die Erstellung des Meldescheins und Weiterleitung der Daten dient. Die Gästekarte enthält neben der Nummerierung folgende Angaben:
- den zu zahlenden Gästetaxebetrag,
  - den Beherbergungsbetrieb,
  - den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers,
  - den An- und Abreisetag sowie
  - die Anzahl der Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

- (2) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und des Abreisetages zur kostenfreien oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.

### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe**

Die Gästetaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Absatz 1 mit dem Tag des Eintreffens in der Stadt. Sie wird zur Zahlung fällig am letzten Aufenthaltstag in der Stadt. Die Gästetaxe ist beim Quartiergeber zu entrichten.

### **§ 8 Meldepflicht**

- (1) Wer gästetaxepflichtige Personen nach § 2 beherbergt oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende ortsfremde Personen unverzüglich über das System AVS (elektronische Gästetaxe) oder in begründeten Ausnahmefällen papiergebunden in der Tourist-Information anzumelden.
- (2) Wer als gästetaxepflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den amtlichen Meldevordruck richtig und vollständig auszufüllen und handschriftlich zu unterschreiben. Der Inhaber des Betriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen gästetaxepflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen.
- (3) Meldungen nach dieser Satzung sind regelmäßig online über das elektronische Meldesystem AVS und unter Verwendung der von der Stadt bereitgestellten amtlichen Vordrucke vorzunehmen. Sollte in begründeten Ausnahmefällen keine Möglichkeit bestehen, die Meldungen online auszufüllen, dürfen ausnahmsweise die manuellen, handschriftlich auszufüllenden Vordrucke genutzt werden. Diese amtlichen Vordrucke sind der Satzung als Anlage beigelegt. In diesem Fall ist eine Mehrfertigung des Meldescheins der Stadtverwaltung zur Abrechnung monatlich zuzuleiten.
- (4) Das Original des Meldescheins ist vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (5) Die Gästetaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.
- (6) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach Absatz 1 bis 6 unberührt.

### **§ 9 Einzug und Abführung der Gästetaxe**

- (1) Der in § 8 Absatz 1 genannte Personenkreis hat die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen einzuziehen und monatlich bis zum zehnten Werktag des Folge-monats an die Stadt abzuführen. Die gewährten Gästeübernachtungen und die vereinnahmten Beträge im Einzelnen werden bei Verwendung des Systems AVS automatisch zusammengefasst und bei der Tourist-Information dargestellt. Falls in begründeten Ausnahmefällen eine papiergebundene Abrechnung erfolgt, sind in dieser anhand der Meldescheindurchschläge die Gästeübernachtungen und die eingezogenen Beiträge einzeln aufzuschlüsseln. Dies gilt auch, sofern der Betrieb in einem Quartal keine

Personen beherbergt hat; in diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Null-Meldung“) durch den Vermieter zu erfolgen.

- (2) Wenn die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseteilnehmer an ein Reiseunternehmen zu entrichten haben, ist die Gästetaxe durch das Reiseunternehmen einzuziehen und nach Ankunft unverzüglich an die Quartiergeber im Sinne von § 8 Absatz 1 abzuführen. Der weitere Vollzug entsprechend § 9 Absatz 1 obliegt dem Quartiergeber.
- (3) Die Abrechnungen sind im Regelfall EDV-gestützt über das System „AVS“ oder in begründeten Ausnahmefällen unter Verwendung der von der Stadtverwaltung bereitgestellten amtlichen Vordrucke vorzunehmen. Der amtliche Vordruck ist der Satzung als Anlage beigelegt. Überprüfungen sind durch die Stadtverwaltung auf elektronischem Wege sowie papiergebunden möglich.
- (4) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.
- (5) Der mit dem Einzug und der Abrechnung beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Stadt für die Einziehung und Abführung der Gästetaxe nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. als Personen gegen Entgelt Beherbergender oder als Betreiber eines Campingplatzes entgegen § 8 Absatz 1 und Absatz 3 bei ihm verweilende ortsfremde Personen nicht sofort am Tag der Ankunft im EDV-System AVS oder unter Verwendung des von der Stadtverwaltung bereitgestellten amtlichen Vordruckes meldet,
  2. als Gästetaxepflichtiger entgegen § 8 Absatz 2 nicht am Tag seiner Ankunft den von der Stadt bereitgestellten amtlichen Vordruck richtig und vollständig ausfüllt und unterschreibt bzw. seine relevanten Daten an den Beherbergungsbetrieb mitteilt,
  3. als für ein Reiseunternehmen verantwortlich Handelnder entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 die Gästetaxe nicht unverzüglich an den Quartiergeber abführt, obwohl die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben,
  4. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht einzieht;
  5. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 die eingezogene Gästetaxe nicht spätestens bis zum zehnten Werktag des Folgemonats an die Stadt abführt,
  6. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 die gewährten Gästeübernachtungen und die eingezogenen Beträge nicht bis spätestens zum zehnten Werktag des Folgemonats im Einzelnen abrechnet,
  7. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 4 bei zugelassener papiergebundener Abrechnung die Gästetaxe nicht anhand der Vorlage der Meldescheindurchschläge in der Stadtverwaltung abrechnet;
  8. entgegen § 9 Absatz 4 nicht dafür Sorge trägt, dass die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe sowohl bei der Kassen- als auch bei der Kontoführung getrennt vom Betriebsvermögen erfolgt

und es dadurch ermöglicht, eine Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

- (3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Olbernhau, den 19.12.2023

Jörg Klaffenbach  
Bürgermeister

Siegel

Anlagen:

Meldeschein über das System AVS nach § 8 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1

Meldeschein in Papierform als amtlicher Vordruck nach § 8 Absatz 4 Satz 2

---

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.